



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

Die Reform des Stiftungsrechts – Regierungsentwurf vs. Professorenentwurf

Das Stiftungsvermögen

20. Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts
am 13.11.2020

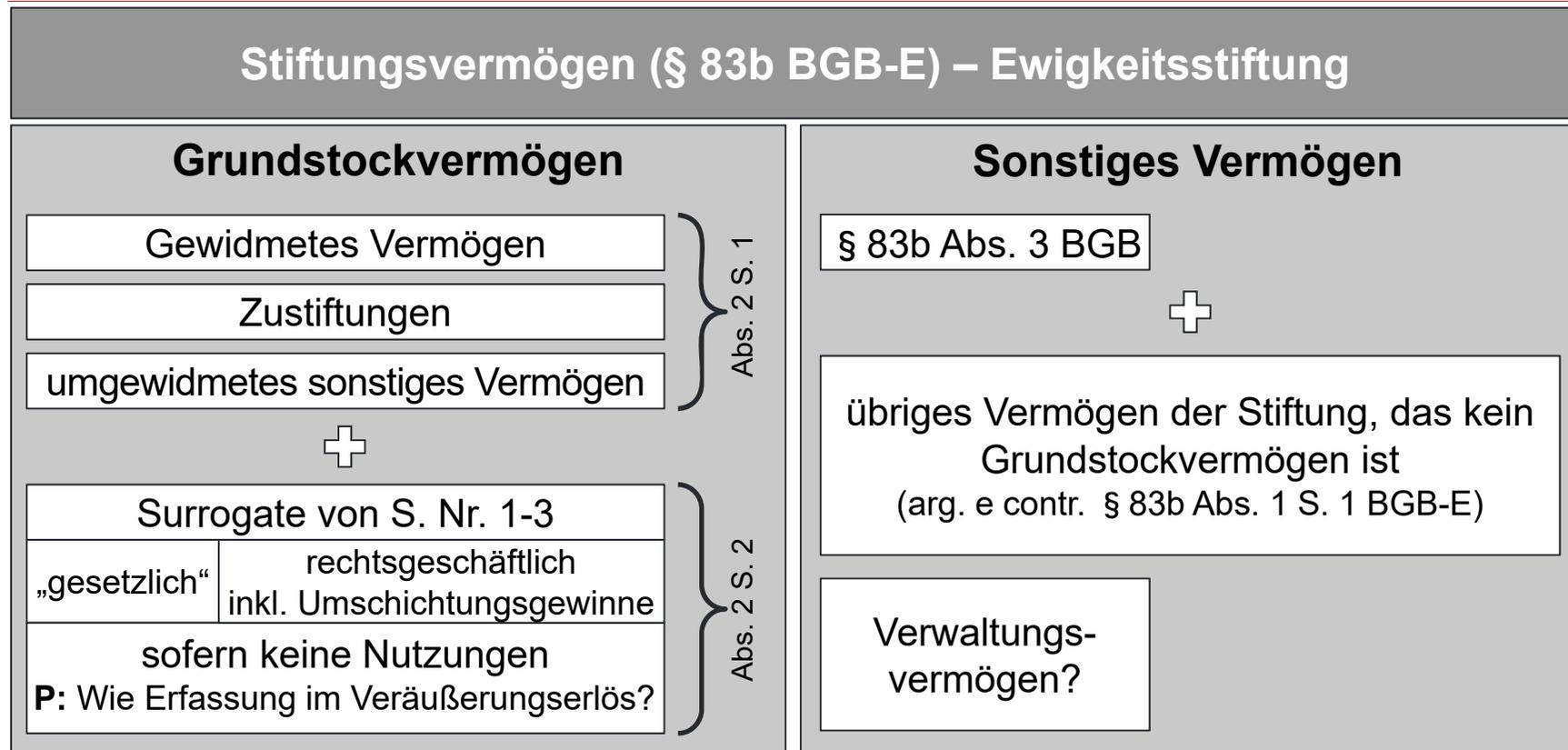
Prof. Dr. Gregor Roth



— Agenda

- I. Aufbau des Stiftungsvermögens gem. § 83b BGB-E
- II. Verwaltung des Stiftungsvermögens gem. § 83c BGB-E

Aufbau des Stiftungsvermögens gem. § 83b BGB-E



§ 83b BGB-E

(1) ¹Bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, besteht das Stiftungsvermögen aus dem Grundstockvermögen und ihrem sonstigen Vermögen. ²Bei einer Verbrauchsstiftung besteht das Stiftungsvermögen nur aus sonstigem Vermögen.

(2) ¹Zum Grundstockvermögen gehören

1. das gewidmete Vermögen,
2. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), und
3. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.

²Zu Grundstockvermögen wird auch alles, was die Stiftung als Ersatz für die Zerstörung, die Beschädigung oder die Entziehung eines zum Grundstockvermögen gehörenden Gegenstands oder durch Rechtsgeschäft mit Mitteln des Grundstockvermögens erwirbt, soweit es sich dabei nicht um Nutzungen des Grundstockvermögens oder Ersatz für solche Nutzungen handelt.

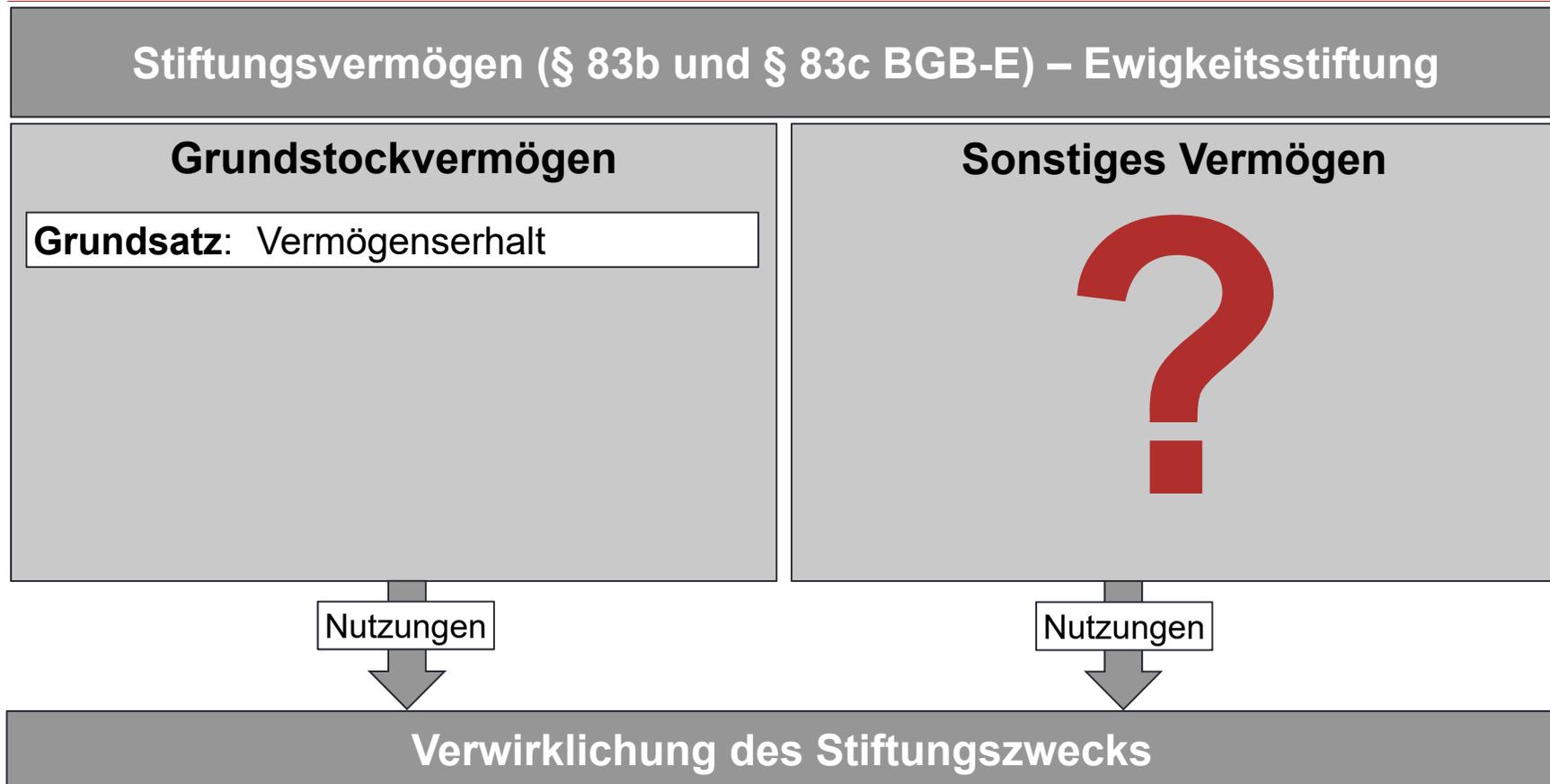
(3) Der Stifter kann in der Errichtungssatzung abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einen Teil des gewidmeten Vermögens auch zu sonstigem Vermögen bestimmen.

(4) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten. Mit dem Stiftungsvermögen darf nur der Stiftungszweck erfüllt werden.

— Agenda

- I. Aufbau des Stiftungsvermögens gem. § 83b BGB-E
- II. Verwaltung des Stiftungsvermögens gem. § 83c BGB-E

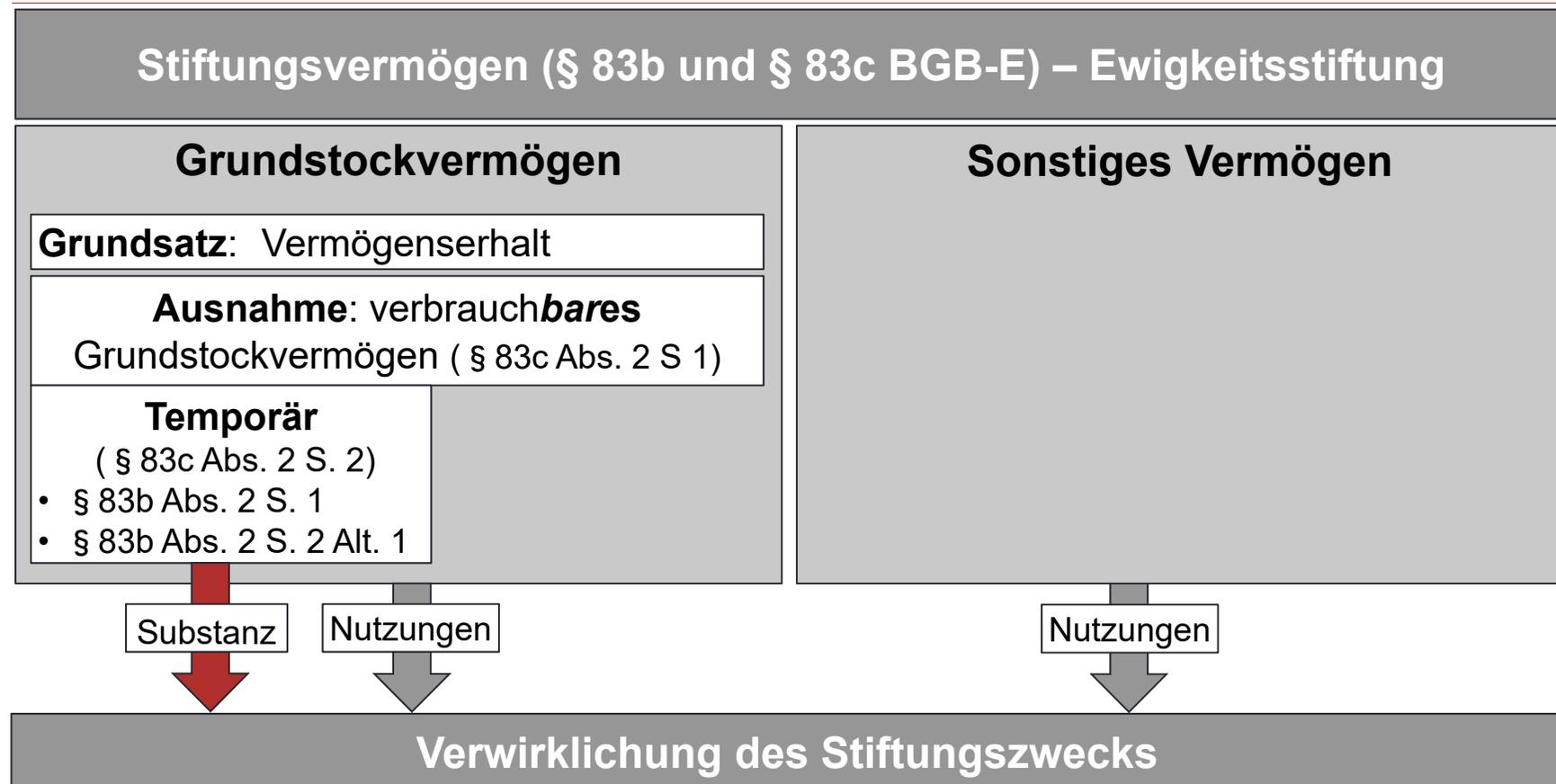
— Verwaltung des Stiftungsvermögens gem. § 83c BGB-E



§ 83c BGB-E

(1) ¹Der Stiftungszweck **darf nur** mit den **Nutzungen** des **Grundstockvermögens** erfüllt werden. ²Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten.

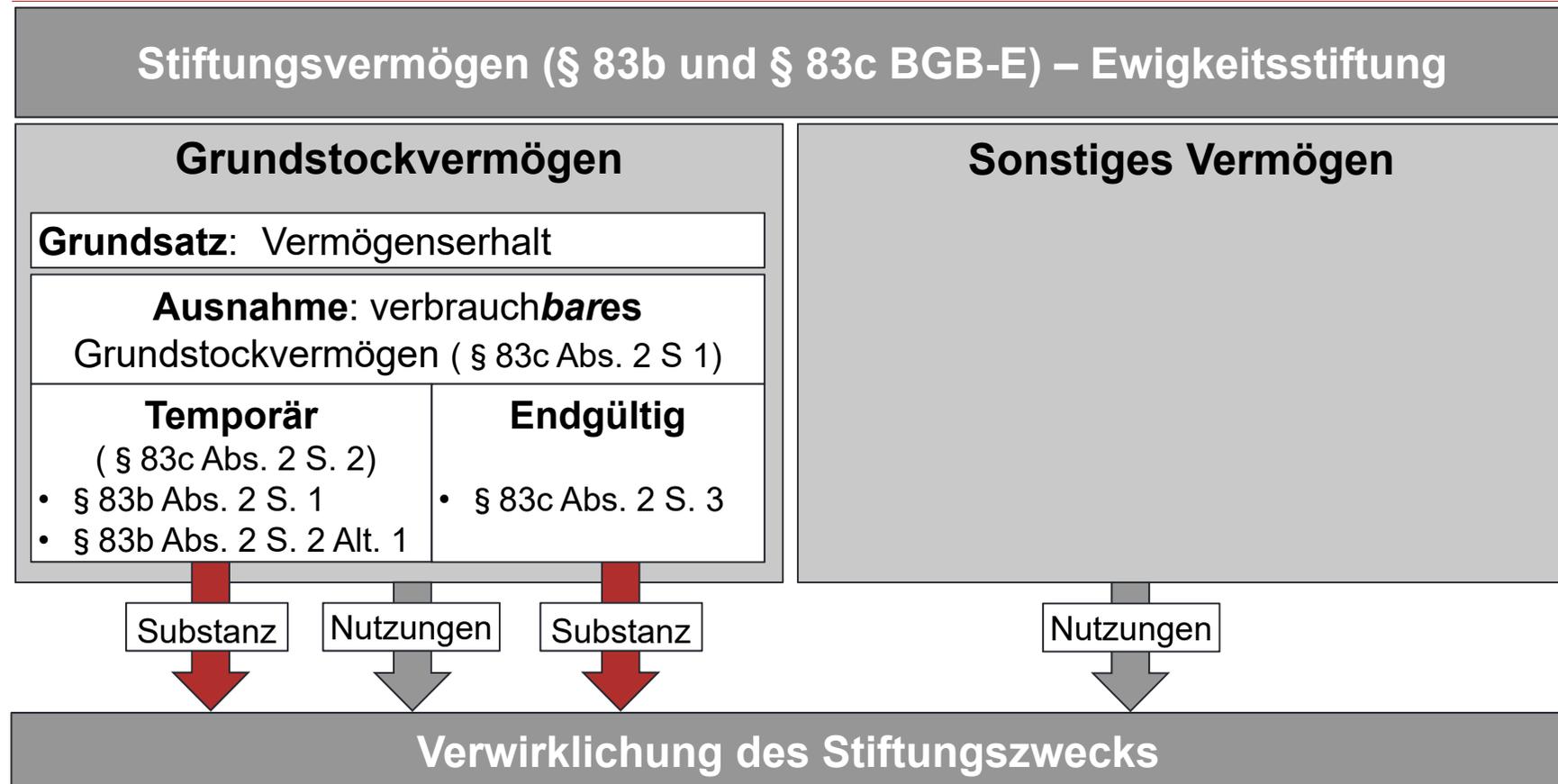
Verwaltung des Stiftungsvermögens gem. § 83c BGB-E



§ 83c BGB-E

(2) ¹Durch die Satzung kann geregelt werden, dass die Stiftung einen Teil des Grundstockvermögens verbrauchen kann. ²In einer solchen Satzungsbestimmung **muss** die Stiftung **verpflichtet** werden, das **Grundstockvermögen** in absehbarer Zeit wieder um den **verbrauchten Teil aufzustocken**.

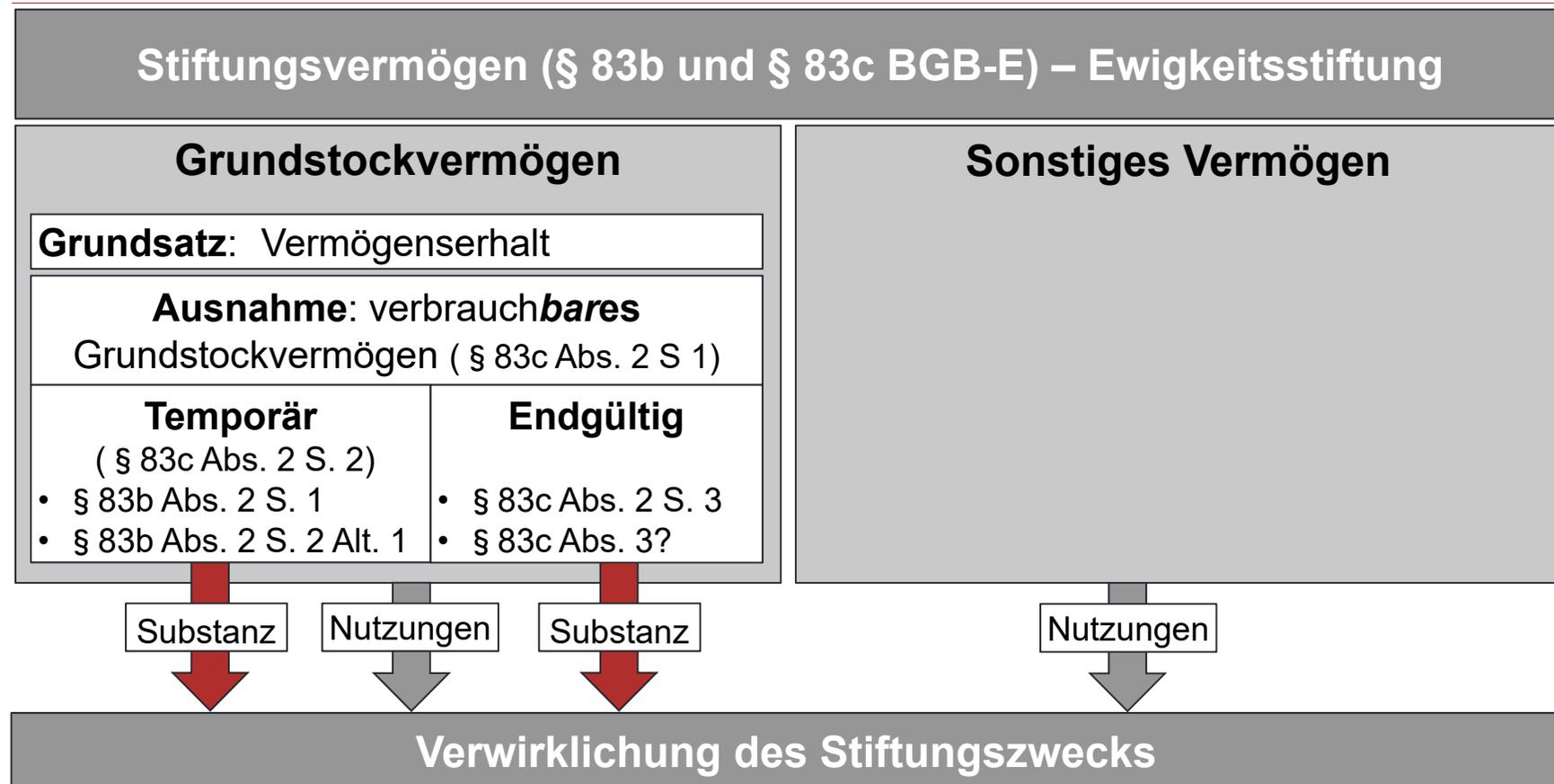
Verwaltung des Stiftungsvermögens gem. § 83c BGB-E



§ 83c BGB-E

(2) ¹Durch die Satzung kann geregelt werden, dass die Stiftung einen Teil des Grundstockvermögens verbrauchen kann. ²In einer solchen Satzungsbestimmung muss die Stiftung verpflichtet werden, das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken. ³**Satz 2 gilt nicht für Satzungsbestimmungen, die den Verbrauch von Zuwächsen des Grundstockvermögens vorsehen, die durch Vermögensumschichtungen erworben wurden.**

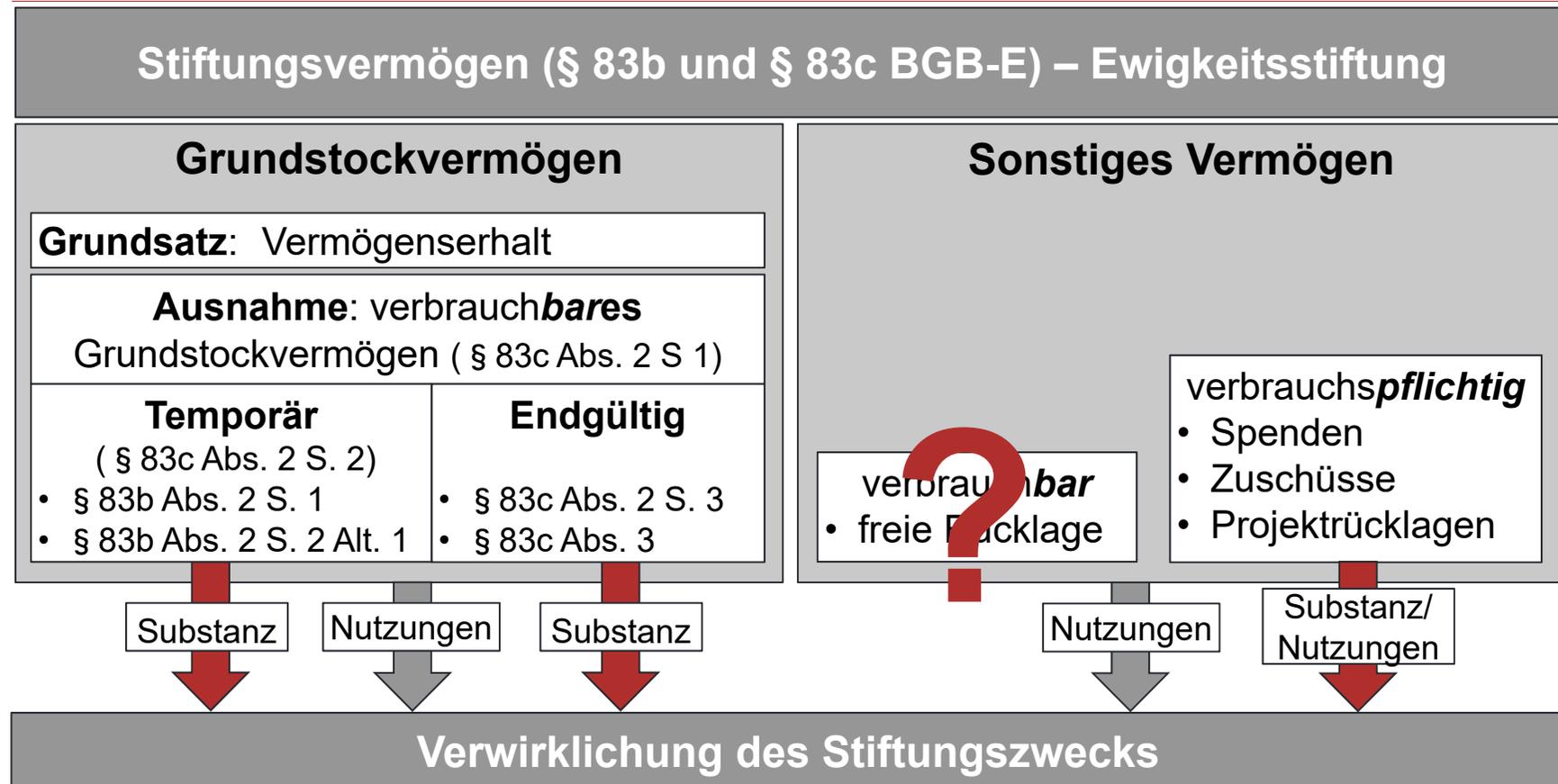
Verwaltung des Stiftungsvermögens gem. § 83c BGB-E



§ 83c BGB-E

(3) Durch Landesrecht kann vorgesehen werden, dass die zuständigen Behörden auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 zulassen können, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.

Verwaltung des Stiftungsvermögens gem. § 83c BGB-E



Offene Fragen

- Zulässigkeit von Satzungsgestaltungen zur Vermögenszusammensetzung und Vermögensverwaltung (Hintergrund: § 83 Abs. 2 BGB-E)
- Einordnung von Verwaltungsvermögen
- Existenz verbrauchbaren „sonstigen Vermögens“
- Rücklagenbildung (freie Rücklagen)
- keine Regelung zur Art und Weise der Vermögenserhaltung

Bewertung von §§ 83b und § 83c BGB

Positiv

- Abgrenzung der verschiedenen Bestandteile des Stiftungsvermögens
- Klarstellung des Trennungsgebots (§ 83b Abs. 4 S. 1 BGB-E)
- Offenheit für Vermögenserhaltungskonzept (§ 83 Abs. 2 BGB-E als Schranke?)

Kritik/offene Fragen

- aufwendige Regelung zur Normierung des weitgehend konsentierten Rechtsstands
- unnötige Einführung neuer Begrifflichkeiten
- unklares Verhältnis von § 83b Abs. 3 zu § 85 Abs. 1 S. 2 BGB-E
- zwingende Zuordnung vom Umschichtungsgewinnen zum Grundstockvermögen
 - keine Kapitalerhaltung mehr mit Umschichtungsgewinnen (Ausnahme: § 83c Abs. 2 S. 1 und 3 BGB-E)
 - Erfassungsschwierigkeiten von Nutzungen in Umschichtungserlösen
 - Erfordernis einer Satzungsklausel (§ 83c Abs. 2 S. 3 BGB-E)
- drohende Rechtszersplitterung bei § 83c Abs. 3 BGB-E entgegen Vereinheitlichungsansatz des Entwurfs
- keine Regelung zur Verwendung des sonstigen Vermögen
- Regelungsansatz von § 83c Abs. 1 S. 1 BGB-E („darf nur“)
- Unzulässigkeit reiner Notfallklausel für Grundstockvermögen
- temporärer Verbrauch von Zustiftungen nur kraft Satzung (Stifter statt Schenker)
- archaische Rechnungslegung (§ 84a Abs. 1 S. 1 BGB-E iVm §§ 666, 259 f BGB)

Status quo vs. Referentenentwurf vs. Professorenentwurf

Behandlung von	Status quo	RefE	ProfE
Stiftungsvermögen	Grundstockvermögen + übriges (sonstiges) Vermögen GR1		
Grundstockvermögen	Vermögenserhalt	Vermögenserhalt (§ 83 Abs. 1 S. 2) Ausnahme: § 83c Abs. 2 S. 3	Vermögenserhalt
Sonstiges Vermögen	Verbrauch	Verbrauch (§ 83 Abs. 1 S. 2)	Verbrauch
Zweckverfolgung	Sonstiges Vermögen	Nutzungen aus Grundstockvermögen (§ 83c Abs. 1 S. 1)	Sonstiges Vermögen
Teilverbrauch mit/ohne Wiederaufholungsklausel	+ durch Satzung	<ul style="list-style-type: none"> gewidmetes V: nur Errichtungssatzung als sonstiges Vermögen Grundstockvermögen: nur § 83c Abs. 2 S. 1-2 	+ durch Satzung
Notfallklausel mit/ohne Wiederaufholungsklausel	+ durch Satzung	zwingend: Wiederaufholung (§ 83c Abs. 2 S. 2)	+ durch Satzung
Zustiftung mit Notfallklausel mit/ohne Wiederaufholungsklausel	+ durch Schenkungsvertrag	(-), § 83c Abs. 2 S. 1 und 2	+ durch Schenkungsvertrag
Umschichtungsgewinne	Surrogation grd. Vermögenssphäre	<ul style="list-style-type: none"> Grundstockvermögen Beachte: § 83c Abs. 2 S. 1, 3 	Surrogation grd. Vermögenssphäre
<ul style="list-style-type: none"> zur Kapitalerhaltung zur Zweckverfolgung 	grd. (+) Satzungsvorgabe	<ul style="list-style-type: none"> Grundsatz (-) A: § 83c Abs. 2 S. 1, 3 	grd. (+) Satzungsvorgabe
Rücklagenbildung			
<ul style="list-style-type: none"> Projektrücklagen freie Rücklagen 	+ +	+ als Form der Ertragsverwendung - nur § 83c Abs. 2 S. 3	+ +